



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tallinn

Stand: Januar 2015
Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel.: 00372 6275 300
Fax: 00372 6275 304
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Internetseite: www.tallinn.diplo.de

Merkblatt zur Beantragung eines Visums zur Erwerbstätigkeit

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Arbeitsaufnahme grundsätzlich nur erlaubt ist, wenn dies im Visum ausdrücklich gestattet wird.

Arbeitnehmer:

Ein Visum zur Beschäftigung als Arbeitnehmer darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, wobei sich die Zulassung der Beschäftigung generell an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt orientiert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für neu einreisende Ausländer grundsätzlich nur möglich, wenn für die Stelle bundesweit keine deutschen oder bevorrechtigten ausländischen Arbeitnehmer (d. h. die in Deutschland leben und bereits eine Arbeitserlaubnis haben) zur Verfügung stehen.

Hochqualifizierte:

Ausnahmen gelten für Hochqualifizierte, deren Zuzug erleichtert wird. Als hoch qualifiziert gelten insbesondere Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position sowie andere Spezialisten und Angestellte mit Berufserfahrung, die ein Gehalt in einer bestimmten Höhe erhalten. Für Hochqualifizierte wird die Gewährung eines Daueraufenthalts von Anfang an vorgesehen, sie können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Alle Akademikerinnen und Akademiker mit einem anerkannten Hochschulabschluss oder mit Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, können seit dem 1. August 2012 den Aufenthaltstitel "**Blaue Karte EU**" erhalten. Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org>.

Für die "**Blaue Karte EU**" müssen Sie einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland vorweisen. Die einzige Voraussetzung ist ein jährliches Bruttogehalt in einer bestimmten Höhe (derzeit mindestens 48.400 Euro).

Akademische Fachkräfte aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik können auch eine Blaue Karte EU erhalten, wenn sie genauso viel verdienen wie vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (derzeit mindestens 37.752 Euro).

In diesem Fall muss die Bundesagentur für Arbeit Ihrer Beschäftigung zustimmen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn Sie Ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben.

Weitere Informationen zum Thema "Arbeitsaufnahme" finden sie unter folgendem Link:

www.make-it-in-germany.com/arbeiten

Selbständige:

Ausländer können sich auch als Selbständige in Deutschland niederlassen. Voraussetzung ist ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis, eine positive Auswirkung der Tätigkeit auf die Wirtschaft und eine gesicherte Finanzierung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage.

Die Beurteilung der Voraussetzungen richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Antragstellers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung werden die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligt.

Das Visumverfahren:

Für Aufenthalte in Deutschland von mehr als 90 Tagen werden nationale Visa der Kategorie D (mit Beteiligung der Ausländerbehörde) ausgestellt. Diese Visa werden mit einer Gültigkeit von 90 Tagen ausgestellt. In Deutschland wenden Sie sich dann an die Ausländerbehörde, welche die Aufenthaltserlaubnis ausstellt.

Die **Antragstellung** ist nur persönlich möglich.

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- gültiger Reisepass und gültige estnische Aufenthaltskarte mit je zwei Kopien (Lichtbildseite des Passes); **Hinweis:** der Pass muss mindestens 3 Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültig sein.
- 2 Antragsformulare, vollständig ausgefüllt
- 2 identische und aktuelle biometrische Passbilder

Zusätzlich für eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Hochqualifizierter**:

- unterschriebener Arbeitsvertrag (im Original mit zwei Kopien) mit Arbeitgeber in Deutschland oder konkretes Arbeitsplatzangebot jeweils mit genauen Angaben über:
- die Art der beabsichtigten Tätigkeit,
- die Dauer der beabsichtigten Tätigkeit,
- den Arbeitsort und
- die Höhe der Vergütung.
- Aktueller Handelsregisterauszug
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz, sofern aus dem Arbeitsvertrag nicht hervorgeht, dass der Arbeitgeber hierfür Sorge tragen wird. Aus den vorgelegten Versicherungspolice muss zweifelsfrei ersichtlich sein, dass auch ein Arbeitsaufenthalt in Deutschland davon abgedeckt ist. Geht dies daraus nicht hervor, ist zusätzlich eine entsprechende Bestätigung der Krankenversicherung vorzulegen.
- Qualifikationsnachweise, wie z. B. Diplome, Zeugnisse (im Original mit zwei Kopien), Lebenslauf

Zusätzlich für eine **Tätigkeit als Selbständiger**:

- eine vollständige Firmenbeschreibung, d. h. eine strukturierte und detaillierte Beschreibung der Geschäftsidee, die folgende Angaben enthalten sollte:
- Businessplan, Geschäftskonzept, Kapitalbedarfsplan, Finanzierungsplan, Marketingstrategie, Ertragsvorschau, Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze (im Original mit zwei Kopien)
- Qualifikationsnachweise, wie z.B. Diplome, Zeugnisse (im Original mit zwei Kopien)
- Lebenslauf

Es können nur **vollständige** Anträge angenommen werden!

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache sind, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden (auch mit zwei Kopien).

Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 60,- Euro.